

SOMMER 2017

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Sommer, Sonne - so soll es sein. Ganz in diesem Zeichen liefern wir Ihnen in unserer heurigen Sommerausgabe reichlich Sonnenschein:

Allem voran freuen wir uns über die **Hochzeit unserer Frau Badel Yilmaz** mit Herrn Gültekin Acar. Die beiden haben sich am 22. April 2017 getraut, wozu wir ganz herzlich gratulieren!

Viel Applaus gebührt auch den Entwicklern unseres **Klientenportals**. Damit können Sie einen Qualitätsschub, Leichtigkeit und Eleganz in Ihr Rechnungswesen bringen.

Ebenso erfreulich ist, dass in den Fällen einer **Mehrfachversicherung** (z.B. bei einem Dienstverhältnis und einer selbständigen Tätigkeit) die SVA ab September bereits an die Gebietskrankenkasse geleistete Beiträge berücksichtigt und dann nur noch maximal die Differenz auf die Höchstbeiträge vorschreibt.

Einen „**Sanktus**“ können die meisten nun auch **unter das Thema „Registrierkasse“** setzen. Jetzt geht es nur noch darum, bei eventuellen Kassenprüfungen, selbst an den heißesten Sommertagen, cool zu bleiben. Dazu haben wir für Sie nützliche Tipps vorbereitet.

Für den Fall des Falles finden Sie in dieser Ausgabe auch einen Kurzüberblick dazu, was passiert, wenn die Finanz eine Abgabenhinterziehung feststellt. Da ist es dann leider vorbei mit den **sonnigen Aussichten**.

Und last but not least finden Sie in unserem Gastbeitrag die Highlights zum neuen Erbrecht.

Mit all diesen wertvollen Infos wünschen wir Ihnen eine **anregende Lektüre und einen wunderschönen Sommer 2017**.

Herzlichst Ihr **Team Tirol**

INHALTE

- Unser Klientenportal: Qualitätsinitiative bringt eine neue Leichtigkeit & Eleganz in Ihre Buchhaltung
- Abgabenhinterziehung Supergau Finanzstrafverfahren
- Kassenprüfung - stay cool
- Gastbeitrag: Highlights aus dem neuen Erbrecht
- Klientenplattform



STEUER & WIRTSCHAFT

UNSER KLIENTENPORTAL: LEICHTIGKEIT & ELEGANZ IM PAPIERLOSEN RAUM

Unser Klientenportal gewinnt immer mehr an Attraktivität und Beliebtheit. Wer es kennt, bleibt dabei. Damit ist es nun an der Zeit, zu informieren, wie es funktioniert, was es bringt und wie viel es kostet:

Über ein WEB-Portal erhalten Sie Zugang zu einer freigegebenen persönlichen Informationsebene unseres Systems. Damit können Sie über jeden beliebigen Internetzugang die bei uns für Sie gespeicherten Daten (z.B. Dienstverträge, Miet- und Darlehensverträge, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Steuerbescheide, Berechnungen etc.) abrufen.

Unser Klientenportal dient Ihnen als 24-h-Selbstbedienungsladen - rund um die Uhr, egal, wo Sie sind.

Dieses Service ist herkömmlichen Dropboxlösungen vorzuziehen, da so sicherheitstechnische Gefahren, insbesondere in Bezug auf Datenschutzrichtlinien, vermieden werden können.

Das Ganze funktioniert selbstverständlich auch umgekehrt. D.h. Sie können nicht nur etwas aus diesem Portal herausnehmen, sondern auch jede beliebige Information für uns dort deponieren. Eine spezielle Anwendung ist die **papierlose Buchhaltung:**

Damit kann Ihre Buchhaltung auf Wunsch ab sofort komplett papierlos organisiert werden, indem Sie über ein Scanmodul Ihre Originalbelege elektronisch auf das Portal hochladen.

Für Sie bedeutet das beliebigen Zugriff auf sämtliche Auswertungen Ihrer von uns geführten Buchhaltung mit effizienten Suchfunktionen zu jedem einzelnen Detail bei gleichzeitiger physischer Verfügbarkeit der Originalbelege zu Hause.

Besonders elegant ist in diesem Zusammenhang die **Möglichkeit eines beschränkten Zuganges für Ihre Mitarbeiter.** Damit kann deren Zugriff begrenzt werden.

Der häufigste Anwendungsfall ist hier, dass ein Dienstnehmer die Buchhaltungsbelege hochladen, aber dabei keinesfalls z.B. Buchhaltungsauswertungen oder gar Dienstverträge von Kollegen sichten kann. Die Kosten belaufen sich auf eine Pauschale von 120,- Euro bzw. bei einem weiteren eingegrenzten Zugang (Dienstnehmer) auf insgesamt 180,- Euro jährlich. Bei Interesse melden Sie sich bitte am besten direkt bei Ihrem persönlichen Buchhaltungs- bzw. Jahresabschlussbearbeiter unseres Teams.



ABGABENHINTERZIEHUNG - SUPERGAU FINANZSTRAFVERFAHREN

Eine vorsätzliche Hinterziehung von Abgaben führt zu einem Finanzstrafverfahren. Dabei drohen neben Steuernachzahlungen zusätzlich Strafen von bis zu 200% des Hinterziehungsbetrages.

Wird nun z.B. im Zuge einer Kassenprüfung (siehe Folgebeitrag) festgestellt, dass durch Manipulation Abgaben **vorsätzlich** hinterzogen wurden, so kann das sehr teuer kommen. Darüber hinaus sind auch Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren und mehr (ab einer Abgabenerkürzung von 100.000,- Euro) vorgesehen. Bei Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gilt es daher; primär nachzuweisen,

dass keine Hinterziehungsabsicht bestanden hat, sondern maximal fahrlässig gehandelt wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit gibt es seit 2016 keine Strafen mehr. Bei **grob fahrlässiger Abgabenhinterziehung steht allerdings immer noch ein Strafrahmen von bis zu 100%** des verkürzten Abgabebetrag im Raum. Wurde die Kasse zwar vorsätzlich manipuliert, dabei aber nichts hinterzogen, so liegt lediglich eine **Finanzordnungswidrigkeit, nicht aber eine Abgabenhinterziehung** vor. Eine derartige Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldstrafe von bis zu 25.000,- Euro** geahndet.



Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die **Belegerteilungspflicht** droht eine Geldstrafe von bis zu 5.000,- Euro.

Tipp: Achten Sie immer darauf, niemals unter den Verdacht des Vorsatzes zu geraten.

KASSENPRÜFUNG - STAY COOL

Wie bereits in aller Munde, gilt seit April 2017 die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv). Die Einhaltung derselbigen wird von der Finanz nun überprüft. Lesen Sie hier, was dabei auf Sie zukommt und wie Sie sich wappnen:

Konkret geht es dabei um die Kontrolle, ob die Registrierkassenpflicht inklusive Manipulationsschutz erfüllt wird, ob bei fehlendem Manipulationsschutz beim Kassengerätehersteller bis spätestens 15. März 2017 ein entsprechender Auftrag erteilt wurde, ob die Registrierung bei der Finanz erfolgt ist, ob die Verkettung auf



Basis des Nullbeleges funktioniert, ob die Kasse gesetzeskonform in Betrieb genommen wurde und ob die Belegerteilungspflicht befolgt wird.

Um bei einer solchen Prüfung zu bestehen, sollten Sie sicherstellen, **dass in Ihrem Betrieb alle notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der RKSv** wie folgt erfüllt werden.

Technische Maßnahmen:

Hier gilt es, zu zeigen, dass Sie eine entsprechende Kasse haben, bedienen und sämtliche geforderten Ausdrucke bereitstellen können. Dazu legen Sie am besten das Bedienungshandbuch sowie die E131 Bestätigung des Herstellers vor. Mit Letzterer gewährleistet der Hersteller die geforderte Ordnungsmäßigkeit.

Organisatorische Maßnahmen:

Halten Sie schriftlich fest, wer die Kasse nach welchen Vorgaben bedient. Weiters ist eine Dokumentation zur Einschulung der Mitarbeiter hilfreich. Wichtig ist hier auch eine Regelung, wer in welchen Abständen kontrolliert, ob die Kasse ordnungsgemäß funktioniert. Ist Letzteres nicht der Fall und dauert der Ausfall länger als 48 Stunden, so hat nämlich eine Meldung via Finanzonline zu erfolgen.

Dokumentation gibt Sicherheit:

Obige Dokumentation zücken Sie dann im Fall des Falles und beantworten damit die zu erwartenden Fragen. Letztere entnimmt der Prüfer einer standardisierten Checkliste (KN 1c). Danach wird neben den bereits oben herausgearbeiteten Punkten vor allem Folgendes verlangt: **Export des Datenerfassungsprotokollens auf einen selbst bereitzustellenden externen Datenträger, Nachweis über die vierteljährliche Sicherung des Datenerfassungsprotokollens, Vorlage der Erlösermittlung des Vortages und Durchschrift der erteilten Barbelege** (siehe Checkliste in der nebenstehenden Aufzählung).

Finale - ein guter Schluss:

Zum Abschluss händigt Ihnen der Prüfer dann eine Basisinformation zu all Ihren Verpflichtungen hinsichtlich Registrierkasse und Belegerteilung sowie die Niederschrift über die Kassennachschaus. Letztere **unterschreiben Sie bitte erst nach Rücksprache mit uns**. Weiters ist es gut, den Prüfer gleich zu Beginn darauf hinzuweisen, dass Sie steuerlich vertreten werden und weitere Auskünfte durch uns erteilt werden können. **Bei einer angekündigten Kassenprüfung können wir selbstverständlich auch gerne direkt vor Ort dabei sein.**

CHECKLISTE

Für eine Kassenprüfung halten Sie alles parat, wie folgt:

- Dokumentation: Organisatorische Anweisungen/Abläufe zur Erfüllung der RKSv
- Bedienungsanleitung
- E 131 Bestätigung
- Nullbeleg (Startbeleg)
- Tagfertige Erlösermittlung
- Datenerfassungsprotokoll auf externem Datenträger
- Bei verspäteter Registrierung: Auftragsbestätigung inkl. Rückmeldung des Anbieters, warum eine zeitgerechte Umstellung nicht möglich war.



GASTBEITRAG: KURZÜBERBLICK ZU NEUERUNGEN IM ERBRECHT

Aufgrund der in den letzten Jahren sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene erlassenen Gesetzesänderungen werden hier ein paar wichtige Punkte zum Erbrecht skizziert:

1. Pflichtteilsberechtigte Personen

Als Pflichtteil bezeichnet man jenen Mindestanteil am Erbe in Geld, den bestimmte Personen aus dem Nachlass des Verstorbenen bekommen müssen, auch wenn sie nicht im Testament stehen. Ab 1.1.2017 wurde der Kreis dieser Personen eingegrenzt. Ein Pflichtteil steht nur noch den Nachkommen und der Ehegattin/dem Ehegatten oder der/dem eingetragenen Partnerin/Partner des Verstorbenen zu. Eltern und weitere Vorfahren, wie z.B. Großeltern, haben keinen Anspruch mehr. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote und ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

2. Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten

Für Lebensgefährten wird ein „außerordentliches Erbrecht“ eingeführt.

Gibt es keine gesetzlichen oder per Testament eingesetzten Erben, erbt automatisch der/die Lebensgefährte/Lebensgefährtin. Voraussetzung dafür ist, dass man mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder verheiratet, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

3. Pflegevermächtnis

Das ist für jene, dem Verstorbenen nahestehenden Personen, vorgesehen, die diesen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens 6 Monate lang (ab mehr als 20 Stunden im Monat) gepflegt haben. Ein Pflegevermächtnis steht nicht zu, wenn ein Entgelt vereinbart war oder Zuwendungen gewährt wurden.

4. Erben im Ausland

Die Europäische Erbrechtsverordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland anwendbar. Es wird nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen angeknüpft, sondern an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes.

Bei Bezug zu mehreren Staaten (Staatsbürgerschaft eines Staates und Wohnsitz in einem anderen Staat) kann zum Beispiel durch ein Testament festgelegt werden, welches Erbrecht zur Anwendung gelangen soll. Bei der Errichtung eines Testaments ist jedoch penibel genau auf die gültigen Formvorschriften zu achten.

Rechtsanwalt DI (FH) Mag. jur. Bernd Auer beschäftigt sich hauptsächlich mit Familien-, Erb-, Liegenschafts- und Versicherungsrechtsthemen.



DI (FH) Mag. jur. Bernd Auer
Stainerstraße 2, 6020 Innsbruck
info@girardi-auer.com
www.girardi-auer.com

KLIENTENPLATTFORM



BÜRO- UND GESCHÄFTSFLÄCHEN AM SPARKASSENPLATZ AB HERBST ZU VERMIETEN

Flächen in top-zentraler Innenstadtlage von Innsbruck (Sparkassenplatz) ab Herbst 2017 zu vermieten: Angrenzend zur Maria-Theresien-Straße sowie Kaufhaus Tyrol und Altstadt, idealer Branchenmix vorhanden, optimale Erreichbarkeit und höchste Frequenz.



TIEFGARAGENABSTELLPLÄTZE IN HÖTTING & HALL ZU VERMIETEN

Tiefgaragenabstellplatz in Hötting, Dorfgasse 9: Ideal für ein Zweitfahrzeug

Überdurchschnittlich großer Tiefgaragenabstellplatz in Hall, Reimmichlgasse 9: Ideal für Zweitfahrzeug und Fahrräder/Motorrad

Für nähere Informationen zu diesen Inseraten können Sie uns gerne kontaktieren.

